

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 24.09.1998

Hans-Georg-Meyer
Bürgermeister

3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Umbenennung der Straße "Zum Bastenberg" in "Pfarrer-Schupmann-Straße" im Ortsteil Ramsbeck

Der Ausschuß für Planung, Umwelt, Struktur- und Wirtschaftsförderung als Fachausschuß des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 10. September 1998 unter Punkt 14 des öffentlichen Teils der Tagesordnung beschlossen, die Straße "Zum Bastenberg" im Ortsteil Ramsbeck in "Pfarrer-Schupmann-Straße" umzubenennen.

Durch diese Umbenennung sollen die Verdienste des Priesters Werner Schupmann gewürdigt werden (ab 1846 Schulvikar in Ramsbeck; ab 1861 erster Pfarrer der neugegründeten Kirchengemeinde St. Margaretha Ramsbeck; in 1879 verstorben).

An der Numerierung der Häuser ändert sich nichts.

Die Umbenennung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

59909 Bestwig, 23. September 1998

Der Gemeindedirektor
Esser

4

Gemeinde Bestwig

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig "Im Westfeld" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) – Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. September 1998 die

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig "Im Westfeld", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung erfolgte gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Durch den Rat der Gemeinde Bestwig wurden im einzelnen die folgenden Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 123 "Im Westfeld" beschlossen:

"Bei bergseitig von der Erschließungsstraße gelegenen Gebäuden darf die Traufhöhe, gemessen an der rückwärtigen, zum Berg gelegenen Gebäudeseite (in der Mitte der Gebäudeaußenwand gemessen) 4 m über dem gewachsenen Gelände nicht überschreiten.

Die Traufhöhe ist das Maß von Geländeoberkante/Anschnitt Wand bis zum Schnittpunkt Wand/Dachhaut. Gemessen wird rechtwinklig zur Straßengradiente bzw. deren Endpunkt. Bei giebelständigen Gebäuden gilt als Traufhöhe die Verbindungslinie zwischen den Traufen. Bei Eckgrundstücken bezieht sich die Höhenangabe auf die Erschließungsstraße, die die niedrigere Gradientenhöhe in bezug auf das Baugrundstück aufweist."

"Die Traufhöhe für zweigeschossige Gebäude beträgt 6,50 m".

"Die Bemessung der talseitig liegenden Gebäude wird beibehalten (Bemessungspunkt: Gradiente der Erschließungsstraße). Die zulässige Traufhöhe beträgt ebenfalls 4 m".

"Gemäß § 12 (6) und § 23 (5) BauNVO sind überdachte Stellplätze und Garagen in der zwischen vorderer Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche liegenden Grundstücksfläche unzulässig."

Die textliche Festsetzung Nr. 17 wird ersatzlos gestrichen.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 123 der Gemeinde Bestwig "Im Westfeld", der vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16. September 1998 als Satzung beschlossen wurde, liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.02, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß 10 Abs. 3 BauGB wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig "Im Westfeld" mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist dieser Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschuß wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Gemeindedirektor den Ratsbeschuß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 24.09.1998

Hans-Georg-Meyer
Bürgermeister
